

Stellungnahme der 05. Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen zu dem Beschluss des G-BA zur Gesprächspsychotherapie vom 24. April 2008

Der G-BA hat seinen ablehnenden Beschluss zur GPT vom 21. November 2006, der vom Bundesministerium für Gesundheit beanstandet worden war am 24.04. unverändert bekräftigt. Das BMG hatte den Beschluss aus 2006 beanstandet und gefordert,

„der BPTK als der zuständigen Heilberufekammer“ Gelegenheit zu geben „sich mit dem Beschlusssentwurf des G-BA fachlich dezidiert auseinandersetzen zu können [...] um die Chance zu haben, die vom G-BA daraus abgeleitete Argumentation fachlich zu entkräften. [...] Die nachfolgende Stellungnahme ist in eine erneute Beschlussfassung einzubeziehen.“

Die Delegiertenversammlung der Hessischen Psychotherapeutenkammer stellt mit Befremden fest, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss mit seinem ablehnenden Beschluss zur Gesprächspsychotherapie vom 24. April 2008 über die Stellungnahmen der Bundespsychotherapeutenkammer vom 05. November 2007 und vom 01. April 2008 jedoch vollständig hinweggesetzt hat.

Die BPTK-Stellungnahmen vom 05.11.2007 und vom 01.04.2008 sind auf die Nutzenbewertung der Gesprächspsychotherapie durch eine unabhängige Expertenkommission von fünf international renommierten Psychotherapiewissenschaftlern und -forschern gestützt.

Die Kommission ist auf der Grundlage von Studienbewertungen zu dem Ergebnis gekommen

„Die Nutzenbewertung der Gesprächspsychotherapie erfolgte nach der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der zum Zeitpunkt des G-BA-Beschlusses gültigen Fassung. Grundlage waren diejenigen Studien, die auch vom G-BA in eine engere Prüfung einbezogen worden waren, darüber hinaus aber auch einige Studien, die vom G-BA ausgeschlossen bzw. gar nicht erst gesichtet worden waren. Grund hierfür war in erster Linie die fachliche Bewertung einiger psychotherapeutischer Interventionen als „Gesprächspsychotherapie“, die sich von einer überwiegend formalen Einstufung durch den G-BA unterschied.“



So wurde u. a. auch bei der Bestimmung des Gegenstandsbereiches „Gesprächspsychotherapie“ die von den drei maßgeblichen Fachgesellschaften konsentierende (und in den Lehrbüchern der GPT zu findende) Definition der GPT einschließlich ihrer Weiterentwicklungen zugrunde gelegt, während der G-BA sich auf die mehr als 50 Jahre alte Begriffsbestimmung der „Klassischen GPT“ beschränkte und neuere Entwicklungen nicht berücksichtigte. In die vorliegende Expertise haben Studien zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie Nachweise auf der Evidenzstufe V keinen Eingang gefunden.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Gesprächspsychotherapie bei einer Reihe von Anwendungsbereichen der Psychotherapie wirksam und nützlich ist. Aufgrund der klinischen Breite dieser Anwendungsbereiche ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass die Nutzenbewertung der Gesprächspsychotherapie insgesamt positiv ausfällt. Diese Bewertung aufgrund empirischer Evidenz steht überdies im Einklang mit einer jahrzehntelangen Bewährung in Forschung und Versorgung“.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinem Beschluss eine eigene Definition „klassische Gesprächspsychotherapie“, die Weiterentwicklungen wie die Emotionsfocussierte Psychotherapie oder die Zielorientierte Psychotherapie ausschließt, zugrunde gelegt. Der BPTK hält er indirekt „Eklektizistische Methodenvielfalt“ als Grundlage ihrer Definition des Verfahrens Gesprächspsychotherapie vor. Die Delegiertenversammlung der hessischen Psychotherapeutenkammer sieht darin einen Eingriff in die Zuständigkeit der fachlichen Definitionskompetenz der Bundespsychotherapeutenkammer als berufsrechtlicher Vertretung der Kammerangehörigen.

Frankfurt, den 17.05.08